

**Vorlage**  
**Finanzausschuss**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 21.09.2015

Sitzungsdatum: 24.09.2015

Sitzungsdatum: 29.10.2015

Vorlage Nr.: 0388/14-20/I

<b>Tagesordnungspunkt</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b>	
<b>Dienstanweisung Finanzwesen nach § 31 GemHVO</b>	
<b>Beschlussvorschlag:</b>	
Der Kreistag nimmt die Dienstanweisung für das Anordnungswesen, die Geschäftsbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung des Oberbergischen Kreises (DA Finanzwesen nach § 31GemHVO) zur Kenntnis.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

## SACHVERHALT

Der Oberbergische Kreis hat sein Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Im Rahmen des Umstellungsprozesses wurde beim Oberbergischen Kreis eine vollständig neue Finanzsoftware (SAP) eingeführt, eine zentrale Finanzbuchhaltung eingerichtet und das gesamte Anordnungs- und Buchungsgeschäft neu organisiert.

Mit der NKF-Einführung ist die bisherige Gemeindekassenverordnung ersatzlos weggefallen. Gleichzeitig sieht § 31 der „neuen“ Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vor, dass der Landrat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Regelungen zu treffen und eigene Vorschriften zu erlassen hat, um eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sicherzustellen.

Die örtlichen Vorschriften müssen insbesondere folgende Punkte regeln:

- die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf)
- den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung
- die Verwaltung der Zahlungsmittel
- die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung
- die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von Unterlagen

Der genaue Umfang der mindestens in den örtlichen Vorschriften zu regelnden Punkte kann dem als Anlage beigefügten Gesetzesauszug von § 31 GemHVO entnommen werden.

**Nach § 31 Abs. 1 GemHVO sind die örtlichen Regelungen dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.**

\* \* \* \* \*

Bis zum Erlass der neuen Dienstanweisung nach § 31 GemHVO wurden die Bestimmungen der bisherigen GemKVO und die bisherigen internen Dienstanweisungen aus dem Bereich Kämmerei/Kasse in analoger Anwendung zum neuen Verfahren vom Landrat für weiterhin gültig erklärt. Abweichende Detailregelungen wurden in der Übergangszeit per Intranetmitteilung des Kämmersers bekannt gemacht.

Damit die Neuregelungen ausreichenden Bezug zur Praxis haben und um wiederholte Änderungen/Anpassungen in der Einführungsphase zu vermeiden, sollten zunächst Praxiserfahrungen mit dem neuem Buchungssystem gesammelt und bei der Aufstellung der neuen Dienstanweisung berücksichtigt werden.

In der Folge wurde die Dienstanweisung von der Kämmerei im Entwurf aufgestellt und mit dem Rechnungsprüfungsamt in mehreren Schritten abgestimmt und überarbeitet. Hierbei wurden Forderungen der Rechnungsprüfung in die Dienstanweisung integriert. Gleichzeitig wurde der Datenschutzbeauftragte des OBK beteiligt und die von dort gesetzten Vorgaben hinsichtlich der eingesetzten ADV-Verfahren, der digitalen Datenspeicherung/Datensicherheit, Zugriffsrechtsverwaltung, Zugriffsdokumentationen etc. in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Civitec umgesetzt. Mit E-Mail vom 15.07.2013 hat der Datenschutzbeauftragte mitgeteilt, dass alle geforderten datenschutzrechtlichen Aspekte umgesetzt bzw. in der Dienstanweisung geregelt wurden und das Datenschutzrechtliche Verfahren damit abgeschlossen sei.

Im Anschluss erfolgte die Abstimmung mit dem Personalrat, da die Dienstanweisung der Mitbestimmung gemäß Landespersonalvertretungsgesetz unterliegt. Der Personalrat hat der Dienstanweisung ebenfalls zugestimmt.

Mit Erlass der neuen Dienstanweisung nach § 31 GemHVO werden folgende Dienstanweisungen aufgehoben:

- a) Dienstanweisung vom 01.01.2002 zur Ausführung der Gemeindekassenverordnung
- b) Dienstanweisung vom 01.01.2002 über die Einlieferung, Auslieferung und Verwahrung von Wertgegenständen gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 und § 22 GemKVO
- c) Dienstanweisung vom 01.01.2002 über die Geltendmachung und Auszahlung von Kleinbeträgen gem. § 33 GemHVO und § 13 KAG
- d) Dienstanweisung vom 11.01.1982 über die Erfassung und Nachweisung des Vermögens gem. § 37 und 38 GemHVO
- e) Dienstanweisung vom 11.01.1982 zur Prüfung von Handvorschüssen nach den Vorschriften der GemKVO
- f) Dienstanweisung über Niederschlagung, Stundung und Erlass vom 01.11.2001

gez.

---

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

---

Klaus Grootens  
-Dezernent-

#### Anlagen:

- Gesetzesauszug: § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- Dienstanweisung für das Ordnungswesen, die Geschäftsbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung des Oberbergischen Kreises (DA Finanzwesen nach § 31 GemHVO)